

ORH-Bericht 2019 TNr. 37 Grundstücke der Bauverwaltung

Jahresbericht des ORH

Die Bauverwaltung beachtet bei der Mehrzahl der verpachteten staatlichen Grundstücke, die zum sog. Besonderen Grundvermögen Straßen zählen, die haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht. Der ORH empfiehlt zu prüfen, ob sie entbehrliche Grundstücke abgeben kann und ob bei verbleibenden Grundstücken die Pacht noch angemessen ist.

Beschluss des Landtags
vom 4. Juli 2019
(Drs. 18/2885 Nr. 2e)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, sicherzustellen, dass bei Grundstücken der Bauverwaltung regelmäßig die Pacht auf Angemessenheit überprüft wird.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2019 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 12. Dezember 2019
(Z4-0756-3-5)

Das Bauministerium habe die Bauämter aufgefordert, etwaige Mängel bei der Verpachtung von Grundstücken zu beheben. Diese hätten begonnen, die Pachten auf Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Den Regierungen obliege dabei die Aufgabe, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Bauämter sicherzustellen.

Anmerkung des ORH

Der ORH begrüßt die Bemühungen des Bauministeriums, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und Versäumnisse der Vergangenheit aufzuarbeiten. Damit wurde den wesentlichen Empfehlungen des ORH entsprochen. Er geht davon aus, dass das Bauministerium die eingeleiteten Maßnahmen konsequent und dauerhaft fortführen lässt und überwacht.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen
vom 27. Mai 2020

Kenntnisnahme.